



## Richtlinien

### betreffend Indikation und Finanzierung von Behandlungen in stationären / teilstationären Therapie- und Nachsorgeeinrichtungen im Suchthilfebereich des Kantons Basel-Stadt

<b>1. Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Ziel und Zweck der Richtlinien .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Indikationsstellen .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Stationäre / teilstationäre therapeutische Einrichtungen und Nachsorgeeinrichtungen.....</b>	<b>3</b>
<b>6. Verfahren.....</b>	<b>4</b>
6.1 Indikation zur stationären / teilstationären therapeutischen Behandlung oder Nachsorge .....	4
6.2 Gesuch um finanziellen Beitrag des Kantons Basel-Stadt .....	4
6.2.1 Gesuch für eine stationäre / teilstationäre Behandlung .....	4
6.2.2 Gesuch für eine Nachsorge .....	4
6.3 Kostengutsprache .....	5
6.3.1 Prüfung des Gesuches.....	5
6.3.2 Therapieeintritt .....	5
6.3.3 Geltungsdauer und Verlängerung .....	5
6.3.4 Abbruch der Therapie .....	5
6.3.5 Hospitalisationen während des Aufenthalts in stationären Einrichtungen .....	6
6.3.6 Ablehnung .....	6
6.4 Durchführung der Behandlung .....	6
6.4.1 Meldewesen .....	6
6.4.2 Rechnungsstellung.....	7
<b>7. Rechtsweg .....</b>	<b>7</b>
<b>8. Wirksamkeit .....</b>	<b>7</b>
<b>9. Schlussbestimmung .....</b>	<b>7</b>

## 1. Rechtliche Grundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10.12.1907, (insbesondere Art. 426 bis 439);
- Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 12.09.2012 (KESG, SG 212.400) sowie die Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 16.04.2013 (VoKESG, SG 212.410);
- Kantonales Alkohol- und Drogengesetz vom 19. Februar 1976 (ADG, SG 322.100);
- Kantonales Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 (SG 890.100) sowie die aktuellen Unterstützungsrichtlinien des Wirtschafts- und Sozialdepartements des Kantons Basel-Stadt;
- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt Nr. 09/07/24 vom 10. März 2009 betreffend Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002;
- Richtlinien für die Anerkennung von stationären und teilstationären Einrichtungen im Suchthilfebereich des Kantons Basel-Stadt vom 24.04.2018;
- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt Nr. 05/23/18 vom 21. Juni 2005 betreffend Budgettransfer für die Kosten aus stationären Suchttherapien vom Wirtschafts- und Sozialdepartement ans Gesundheitsdepartement.

## 2. Ziel und Zweck der Richtlinien

### Prüfung Kostengutsprache

Die vorliegenden Richtlinien dienen

- dem Gesundheitsdepartement, Abteilung Sucht zur Beurteilung von Gesuchen um Finanzierung von therapeutischen Behandlungen und Nachsorge in stationären / teilstationären Einrichtungen im Suchthilfebereich und Erteilung der Kostengutsprachen;
- den Sozialhilfebehörden als Entscheidungsgrundlage für die Übernahme von Nebenkosten aus therapeutischen Behandlungen und Nachsorge in stationären / teilstationären Einrichtungen;
- dem Amt für Sozialbeiträge als Entscheidungs- und Berechnungsgrundlage bei IV-Rentner/innen mit Ergänzungsleistungen und zur Erteilung der Kostengutsprache.

### Verfahren Indikationsstellung

Die vorliegenden Richtlinien dienen

- der Bezeichnung der Indikationsstellen für therapeutische Behandlungen und Nachsorge in stationären / teilstationären Einrichtungen;
- als Vorgabe für die Indikationsstellung und Fallführung;
- als Vorgabe für das Melde-, Berichts- und Zahlungswesen.

Weiter dienen die Richtlinien den betroffenen suchtkranken Personen oder deren gesetzlichen Vertretern als Orientierung betreffend gesetzliche Grundlagen sowie Rechte und Pflichten.

### 3. Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien gelten

- für alle bei Indikation und Finanzierung von therapeutischen Behandlungen und Nachsorge beteiligten Stellen, insbesondere für
  - Indikationsstellen des Kantons Basel-Stadt;
  - Sozialhilfebehörden der Stadt Basel und der Gemeinden Riehen und Bettingen<sup>1</sup>;
- für alle anerkannten stationären / teilstationären Therapie- und Nachsorgeeinrichtungen;
- für alle berechtigten Personen mit einer Suchtkrankheit bzw. deren gesetzliche Vertreter.

Als berechnete Personen gelten:

- Erwachsene Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, welche gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz Anspruch auf Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe haben und freiwillig in eine Therapie eintreten oder für die ein Entscheid der Spruchkammer der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Stadt (KESB) vorliegt. Bei der Bedürftigkeitsermittlung (Erstberechnung) der Sozialhilfe werden die von der Abteilung Sucht gutgesprochenen Kosten der Therapie oder Nachsorge mitberücksichtigt.

Für Personen mit Renten- oder Ergänzungsleistungseinkommen überprüft die Abteilung Sucht zu Händen des Amtes für Sozialbeiträge die Indikationsstellung administrativ und fachlich, verfügt jedoch keine Kostengutsprache. Eine fachliche Empfehlung wird nur erteilt, wenn für die Dauer der Behandlung eine Rentenverwaltung eingerichtet ist.

Als berechnete Personen gelten auch Personen mit Renteneinkommen, die keine Ergänzungsleistungen beziehen und vorübergehend von der Sozialhilfe unterstützt werden. Eine Kostengutsprache wird jedoch nur erteilt, wenn vor Therapieantritt für die Dauer der Behandlung die Rente sowie weitere Einkommen an die Sozialhilfe abgetreten werden.

Für Personen mit bedarfsdeckendem Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen bzw. Vermögen kann die Abteilung Sucht die Indikationsstellung administrativ und fachlich prüfen, verfügt jedoch keine Kostengutsprache (Selbstzahlende).

Die Richtlinien gelten nicht für die Durchführung von Behandlungen in stationären / teilstationären Einrichtungen im Zusammenhang mit Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch sowie für Aufenthalte in Kliniken, welche gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) finanziert werden.

### 4. Indikationsstellen

Die Abteilung Sucht benennt Institutionen im Suchthilfebereich als Indikationsstellen für Behandlungen in stationären / teilstationären Einrichtungen und für eine Nachsorge. Nach Bedarf kann die Abteilung Sucht Indikationsstellen die Autorisierung entziehen. Die Indikationsstellen werden an geeigneter Stelle publiziert.

### 5. Stationäre / teilstationäre therapeutische Einrichtungen und Nachsorgeeinrichtungen

Eine Suchttherapie und eine Nachsorge werden in einer zur Behandlung von Suchterkrankungen geeigneten stationären oder teilstationären Institution durchgeführt.

---

<sup>1</sup>Für die Landgemeinden gilt: Die Abteilung Sucht überprüft die Indikationsstellung, verfügt jedoch keine Kostengutsprachen. Die Finanzierung der Behandlungen obliegt den Landgemeinden.

Ziel der Nachsorge ist die schrittweise Reintegration in das zukünftige Lebensumfeld der Betroffenen. Das Therapieangebot während der Nachsorge muss gegenüber dem einer Therapie reduziert sein, sich schweremässig auf die zukünftige Selbstständigkeit konzentrieren und eine interne oder externe Tagesstruktur / Arbeit beinhalten. Das in der Therapie definierte Konsumverhalten der zu behandelnden Person muss stabil sein.

Als geeignete Institutionen gelten Einrichtungen, die nach QuaTheDA oder vergleichbaren Normen zertifiziert und/oder vom Standortkanton anerkannt sind und deren Tagespauschale die marktüblichen Ansätze nicht übersteigt.

Über die Finanzierung von weiteren auf die Behandlung von Suchterkrankungen zugeschnittenen Angeboten entscheidet das Gesundheitsdepartement, Abteilung Sucht im Einzelfall.

## **6. Verfahren**

Der Ablauf des Indikationsverfahrens ist detailliert geregelt. Die für das Verfahren zu nutzenden Formulare stehen auf der Internetseite der Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartementes Basel-Stadt zur Verfügung.

### **6.1 Indikation zur stationären / teilstationären therapeutischen Behandlung oder Nachsorge**

Die Indikationsstelle beurteilt die Situation der zu behandelnden Person und prüft alle notwendigen Details für eine erfolgreiche Vermittlung eines Therapieplatzes in einer geeigneten stationären / teilstationären Einrichtung. Im Sinne einer Fallführung bleibt die zuständige Stelle während der Dauer der Behandlung Ansprechpartner für die zu behandelnde Person und die stationäre oder teilstationäre Einrichtung.

Bei Indikation durch das Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) klärt dieses, welche Indikationsstelle die Fallführung übernimmt, sofern die Indikationsstelle der UPK nicht selbst in der Lage ist, die kontinuierliche Fallführung während des Therapieaufenthaltes zu gewährleisten. Die fallführende Betreuungsstelle ist im Indikationsformular zu nennen.

### **6.2 Gesuch um finanziellen Beitrag des Kantons Basel-Stadt**

#### **6.2.1 Gesuch für eine stationäre / teilstationäre Behandlung**

Die Indikationsstelle stellt beim Gesundheitsdepartement, Abteilung Sucht einen Antrag auf Kostengutsprache. Der Antrag beinhaltet die Indikationsstellung, das Gesuch der Klientin / des Klienten um einen finanziellen Beitrag sowie die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht.

#### **6.2.2 Gesuch für eine Nachsorge**

Falls notwendig reicht die Indikationsstelle in Absprache mit der Therapieeinrichtung und der Klientin / dem Klienten spätestens einen Monat vor Ablauf der Kostengutsprache der stationären / teilstationären Therapie beim Gesundheitsdepartement, Abteilung Sucht einen Antrag auf Kostengutsprache ein. Der Antrag beinhaltet die Indikationsstellung, den von der Therapieeinrichtung erstellten Bericht zum Behandlungsverlauf für stationäre / teilstationäre Suchttherapie, das Gesuch der Klientin / des Klienten um einen finanziellen Beitrag sowie die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht.

## **6.3 Kostengutsprache**

### **6.3.1 Prüfung des Gesuches**

Die Abteilung Sucht prüft ein vollständig eingereichtes Gesuch in der Regel innerhalb von zwei Arbeitstagen. Nach positiver Prüfung wird eine Kostengutsprache verfügt und der Sozialhilfe Basel zur Prüfung der Nebenkosten weitergeleitet.

Die Sozialhilfe Basel-Stadt bescheinigt mit Unterschrift auf der Kostengutsprache die Absprache betreffend Nebenkosten<sup>2</sup>. Eine gültige Kostengutsprache liegt in der Regel 10 Arbeitstage nach Gesuchstellung vor.

Gegenüber anderen Kostenträgern kann eine fachliche Empfehlung ausgesprochen werden. Die Kostengutsprache wird vom betreffenden Kostenträger erteilt.

### **6.3.2 Therapieeintritt**

Der Eintritt in die Einrichtung erfolgt, nachdem die Kostengutsprache schriftlich verfügt wurde.

### **6.3.3 Geltungsdauer und Verlängerung**

#### **Therapeutische Behandlung**

Eine erste Kostengutsprache für die therapeutische Behandlung wird für die Dauer von maximal sechs Monaten erteilt.

Gesuche um Verlängerung sind von der behandelnden stationären / teilstationären Einrichtung spätestens einen Monat vor Ablauf der Verlängerung zusammen mit einer Stellungnahme der fallführenden Indikationsstelle an die Abteilung Sucht zu richten.

Die Abteilung Sucht prüft das Gesuch innerhalb von 10 Arbeitstagen und erteilt gegebenenfalls eine Verlängerung im Zeitrahmen von einem bis sechs Monaten. Die maximale Behandlungsdauer ist in der Regel auf 12 Monate beschränkt. Ausnahmen können im Einzelfall von der Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartementes Basel-Stadt bewilligt werden.

Bei gesetzlichen Massnahmen nach KESG gelten die obgenannten Bestimmungen. Bei einer von der KESB angeordneten Unterbringungsdauer von mehr als 12 Monaten verfügt die Abteilung Sucht weiterhin eine Kostengutsprache.

#### **Nachsorge**

Eine Kostengutsprache für eine Nachsorge wird im Anschluss an eine Therapie in der Regel für die Dauer von drei Monaten erteilt.

Gesuche um Verlängerung sind von der behandelnden stationären / teilstationären Einrichtung spätestens einen Monat vor Ablauf der Kostengutsprache zusammen mit einer Stellungnahme der fallführenden Indikationsstelle an die Abteilung Sucht zu richten und ausführlich zu begründen. Die maximale Behandlungsdauer ist in der Regel auf sechs Monate beschränkt. Ausnahmen können im Einzelfall von der Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartementes Basel-Stadt bewilligt werden.

### **6.3.4 Abbruch der Therapie**

Bei Abbrüchen können im Sinne einer Reservationspauschale maximal sieben Tage nach erfolgtem Abbruch berechnet werden. Während dieser Zeit ist die Kostengutsprache noch gültig und die zu behandelnde Person könnte wieder in die Einrichtung zurückkehren.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, in der jeweils aktuellen Ausgabe auf <http://www.sozialhilfe.bs.ch/> abrufbar.

### **6.3.5 Hospitalisationen während des Aufenthalts in stationären Einrichtungen**

Erfordert die gesundheitliche Situation der behandelten Person eine Hospitalisation, wird die Abteilung Sucht sofort informiert.

Während der Hospitalisation gilt folgende Regelung:

- Abwesenheit bis 3 Tage = Die volle Tagespauschale kann in Rechnung gestellt werden.
- Abwesenheit ab dem 4. Tag = 2/3 der Tagespauschale können in Rechnung gestellt werden.
- Abwesenheit ab dem 14. Tag = Eine Sondergenehmigung durch die Abteilung Sucht ist notwendig.

Beabsichtigte mehrtägige (mehr als drei Tage), nicht ärztlich begründete Aufenthalte ausserhalb der Therapie- oder Nachsorgeeinrichtung sind der Abteilung Sucht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Diese nimmt mit der Einrichtung und der zuständigen fallführenden Stelle Kontakt zur Absprache des weiteren Vorgehens auf.

### **6.3.6 Ablehnung**

Die Abteilung Sucht kann die Erteilung oder Verlängerung von Kostengutsprachen für vorgeschlagene Einrichtungen bzw. die Erteilung einer Kostengutsprache ablehnen. In diesen Fällen unterstützt die Indikationsstelle die zu behandelnde Person bei der Suche nach alternativen Angeboten.

Gründe für die Ablehnung von Gesuchen können sein (Aufzählung nicht abschliessend):

- Die zu behandelnde Person hat in der betreffenden stationären / teilstationären Einrichtung bereits eine oder mehrere therapeutische Behandlungen durchgeführt und/oder erfolglos abgebrochen;
- die zu behandelnde Person hat in den letzten fünf Jahren bereits drei oder mehr therapeutische Behandlungen in verschiedenen stationären / teilstationären Einrichtungen abgeschlossen oder abgebrochen;
- Die bisherige Tagespauschale wird erhöht und übersteigt neu die marktüblichen Ansätze wesentlich;
- die Einrichtung deckt Bedürfnisse der zu behandelnden Person ungenügend ab.

## **6.4 Durchführung der Behandlung**

### **6.4.1 Meldewesen**

Die stationäre / teilstationäre Einrichtung und die behandelte Person sind rechenschaftspflichtig gegenüber der Abteilung Sucht und der zuständigen Sozialhilfebehörde. Die stationäre / teilstationäre Einrichtung steht mit der betreuenden Indikationsstelle in regelmässigem Kontakt und meldet der Abteilung Sucht, der zuständigen Sozialhilfebehörde und der Indikationsstelle mittels der auf der Internetseite der Abteilung Sucht zur Verfügung stehenden Formulare innerhalb von drei Arbeitstagen insbesondere:

- den Eintritt bzw. Nicht-Eintritt der zu behandelnden Person;
- den Abschluss, den Abbruch oder einen nicht regulären Austritt aus der Behandlung.

Innerhalb von vier Wochen nach Abbruch bzw. Austritt ist der Abteilung Sucht der Abschlussbericht zukommen zu lassen.

#### **6.4.2 Rechnungsstellung**

Die stationären / teilstationären Einrichtungen stellen getrennte Rechnungen:

- Die Tagespauschalen für die therapeutische Behandlung oder die Nachsorge ausschliesslich sämtlicher anderer Kosten sind monatlich im Nachhinein bis zum 7. Werktag des Monats der Abteilung Sucht in Rechnung zu stellen.
- Kosten für Drogenscreenings während der Therapie, die nicht über das Krankenversicherungsgesetz abgerechnet werden können, sind auf der Rechnung separat mit Angabe des Abnahmedatums und der Screening-Art aufzuführen. Die Kosten werden bis zu einem Maximalbetrag von Franken 100.00 pro Kalendermonat übernommen.
- Die Nebenkosten sind monatlich im Nachhinein der zuständigen Sozialhilfebehörde in Rechnung zu stellen.
- Für Bezügerinnen und Bezüger von Renten und Ergänzungsleistungen sind sämtliche Kosten der Abteilung Sucht zukommen zu lassen. Diese stellt die Rechnungen nach Prüfung der mit der Rentenverwaltung betrauten Stelle zu.

### **7. Rechtsweg**

Kostengutsprachen der Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartementes des Kantons Basel-Stadt sind Verfügungen im Sinne des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG, SG 153.100). Den Betroffenen steht das Recht zum Rekurs an das Gesundheitsdepartement zu. Gegen dessen Entscheidung kann an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt rekuriert werden.

Rekurse gegen Kostengutsprache-Entscheide der Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartementes des Kantons Basel-Stadt sind von den betroffenen Personen innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids schriftlich an das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt zu richten.

### **8. Wirksamkeit**

Diese Richtlinien werden per sofort wirksam.

### **9. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien ersetzen den Beschluss des Regierungsrates Nr. 06/17/13 vom 16. Mai 2006 über die Richtlinien betreffend Indikation und Finanzierung therapeutischer Behandlungen in Einrichtungen der stationären Suchthilfe.

Basel, 08.05.2018

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Der Vorsteher

Dr. Lukas Engelberger